UH_VE_10_AW2

Allgemeine Geschäftsbedingungen
Moeller Operating Engineering GmbH

A Allgemeines

Die Moeller Operating Engineering GmbH (M.O.E.) arbeitet als ein unabhängiges Ingenieurbüro, Zertifizierungsstelle, Inspektionsstelle und Prüflabor.

Die M.O.E. handelt unparteilich und diskriminierungsfrei.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer jeweils neuesten Fassung gelten für alle Leistungen der M.O.E., auch wenn ihre Geltung im Einzelfall nicht gesondert vereinbart wird.

B Umfang und Ausführung

Art und Umfang der Leistungen der M.O.E. richten sich nach den getroffenen Vereinbarungen, wobei immer – vorbehaltlich ausdrücklicher gesonderter Vereinbarungen – die im Zeitpunkt der Besichtigung und/oder Prüfung geltenden Vorschriften anzuwenden sind.

Der Auftraggeber hat alle Voraussetzungen zu schaffen, um eine ordnungsgemäße und reibungslose Leistungserbringung durch M.O.E. zu ermöglichen. Der M.O.E. ist in dem geforderten Umfang uneingeschränkt Zutritt und Einsicht zu gewähren.

Zur Erfüllung der von M.O.E. angebotenen Dienstleistungen sind vom Auftraggeber Informationen (z.B. Planungs- und Zeichnungsunterlagen, Standortinformationen, etc.) notwendig. Die notwendigen Informationen werden durch M.O.E. angefordert und sind vom Auftraggeber rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. M.O.E. ist berechtigt, Teilaufgaben in Absprache mit dem Auftraggeber durch Dritte durchführen zu lassen.

C Vertraulichkeit

M.O.E. wahrt in Bezug auf alle Unterlagen und sonstigen Informationen, die es im Zusammenhang mit seinen erteilten Aufträgen erhält, Vertraulichkeit. Die Weitergabe von Unterlagen und Informationen kann nur mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten erfolgen. Dies gilt auch für den Fall, dass sich M.O.E. zu Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen muss.

Unberührt bleiben insoweit die Verpflichtungen der M.O.E. zur Offenlegung solcher Informationen nach deutschem Recht, aufgrund von staatlicher Anordnung, Erlass, Verordnung, oder gerichtlicher Verfügung. Tritt die Offenlegung oder Weitergabe an Dritte nach deutschem Recht ein, wird der Auftraggeber hierüber informiert. Dieses gilt nicht, wenn dies gesetzlich verboten oder durch die Anordnung durch die Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) erfolgt ist.

D Vergütung

Die Leistungen der M.O.E. sind nach dem im Angebot aufgeführten Preis zu vergüten.

Zusätzliche Aufwendungen, die beispielsweise durch mangelhafte Organisation auf Seiten des Auftraggebers oder durch wiederholte Prüfungen oder Tests entstehen und die nicht von M.O.E. zu vertreten sind, werden gesondert zu den jeweils gültigen Verrechnungssätzen berechnet.

Gibt der Auftraggeber bei Beauftragung fehlerhafte oder unvollständige Rechnungsdaten an und entsteht dadurch auf Seiten der M.O.E. Mehraufwand in Form von erforderlich werdenden Rechnungskorrekturen, so wird eine Servicepauschale in Höhe von 30 € pro zu korrigierende Rechnung erhoben. Änderungen der Rechnungsdaten sind der M.O.E. unverzüglich mitzuteilen.

Bei Aufträgen, die länger als einen Monat laufen und bei denen Zahlungsziele nicht schriftlich vereinbart wurden, können monatliche Zwischenabrechnungen erteilt werden. In sich abgeschlossene und für den

© Copyright Moeller Operating Engineering GmbH

Auftraggeber verwendbare Teilleistungen von M.O.E. aus einem Auftrag sind vom Auftraggeber abzunehmen und gegen gesonderte Rechnung zu bezahlen.

M.O.E. ist berechtigt ggf. Vorauszahlungen zu verlangen.

E Fälligkeit der Rechnungen

1. Die Vergütung für alle von M.O.E erbrachten Leistungen ist – soweit nicht abweichend schriftlich vereinbart - ohne Abzug 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Bei Verzug ist die M.O.E. vorbehaltlich weitergehender Ansprüche berechtigt, Verzugszinsen i.H.v. 9 % über dem Basiszinssatz gem. § 288 Abs 2 BGB geltend zu machen, Berichte und sonstige Unterlagen zurückzuhalten und/oder die Gültigkeit von Berichten auszusetzen oder zu widerrufen.

2. Das kaufmännische wie auch ein sonstiges Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers sind ausgeschlossen. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Auftraggebers ist ebenfalls ausgeschlossen, sofern nicht die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist oder auf grober Vertragsverletzung der M.O.E beruht.

Verändert sich während des Zeitraumes vom Datum der Angebotserstellung bis zum Abschluss der jeweiligen Arbeiten der vom statistischen Bundesamt ermittelte monatlichen Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) um mehr als 10 %, bezogen auf den maßgeblichen Indexwert zum Zeitpunkt der Angebotslegung (Grundwert), dürfen die noch nicht abgerechneten Kosten im Verhältnis der prozentualen Veränderung neu festgesetzt werden. Die Preisanpassung kann mehrmals erfolgen. Als neuer Grundwert für den VPI gilt dann der Monat, in dem der neue Preis festgesetzt wurde. Beide Parteien dieses Vertrages sind berechtigt, eine Anpassung zu verlangen.

Müssen die Preise verändert werden, wird die entsprechende Partei, dies der anderen Partei schriftlich mitteilen und schriftlich bestätigen lassen. Sollte die Preisänderung nicht innerhalb von 4 Wochen bestätigt werden, ist die entsprechende Partei vorbehaltlich weitergehender Ansprüche berechtigt, den Vertrag zu kündigen. M.O.E. darf bei derartigen Kündigungen oder Teilkündigungen, die bis dahin entstandenen Kosten zuzüglich Aufschläge für die Bearbeitung und entgangenen Gewinn berechnen.

F Haftung

1. Die Haftung der M.O.E. für Sachmängel ist im Rahmen eines Werkvertrages auf Nacherfüllung beschränkt. Schlägt diese fehl, besteht unbeschadet des Rechtes aus § 637 BGB ein Anspruch des Auftraggebers auf Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt).

2. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers für Sachmängel verjähren, sofern der Mangel von M.O.E. nicht arglistig verschwiegen oder vorsätzlich verursacht wurde, ein Jahr nach der Abnahme der Leistungen der M.O.E. durch den Auftraggeber.

3. Im Übrigen wird die Haftung der M.O.E. – soweit es sich nicht um die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht handelt – in dem Fall, dass eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis mit dem Auftraggeber fahrlässig verletzt wird, auf die fünffache Vergütung für die jeweilige Einzelleistung der M.O.E beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers im Falle einer fahrlässigen unerlaubten Handlung auf Seiten der M.O.E.. Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung der M.O.E. auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Soweit der M.O.E. Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, haftet sie nach den gesetzlichen Vorschriften. Gleiches gilt für eine etwaige gesetzliche verschuldensunabhängige Haftung der M.O.E..

4. Eine persönliche Haftung der Organe oder Erfüllungsgehilfen der M.O.E. ist ausgeschlossen, es sei denn, diese handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig.

5. Die M.O.E. weist den Auftraggeber ausdrücklich darauf hin, dass er die Möglichkeit hat, eine weitergehende Haftung mit der M.O.E. zu vereinbaren. Voraussetzung ist jedoch, dass der Kunde eine höhere Haftung von M.O.E. verlangt und bereit ist, die insoweit anfallende Prämie für den zusätzlichen Versicherungsschutz zu übernehmen und der Versicherer der M.O.E. einverstanden ist.

6. Schadensersatzansprüche außerhalb der werkvertraglichen Ansprüche wegen eines Mangels mit Ausnahme solcher aus unerlaubter Handlung und/ oder nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ein

© Copyright Moeller Operating Engineering GmbH

Jahr nach Abnahme der jeweiligen Leistung der M.O.E. durch den Auftraggeber, sofern nicht der M.O.E. Vorsatz oder Arglist zur Last fällt.

7. Statt der vorstehend in Abschnitt F enthaltenen Verjährungsregelungen und Haftungsbeschränkungen gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit es sich um Verletzungen des Lebens, Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit handelt.

G Nachfristsetzung des Auftraggebers

Eine Fristsetzung zur Leistungserbringung seitens des Auftraggebers muss angemessen sein. Die Angemessenheit orientiert sich immer an der vereinbarten Lieferzeit, die im jeweiligen Angebot benannt wurde.

Eine Nachfristsetzung seitens des Auftraggebers ist nur angemessen, wenn die M.O.E. die Möglichkeit erhalten hat, das Werk fertig zu stellen.

Bei Anlagenbegutachtungen / Anlagen-, Einheiten oder Komponentenzertifizierungen müssen hierzu mindestens alle im Angebot genannten oder nach den einschlägigen Richtlinien geforderten Daten seitens des Auftraggebers richtlinienkonform der M.O.E. vorgelegt und im Rahmen der Bewertungstätigkeiten durch M.O.E. eine Konformität mit den einschlägigen technischen Regelwerken und/oder gesetzlichen Regelungen festgestellt worden sein.

Die Anlagenbegutachtung / Anlagenzertifizierung ist sehr aufwändig, so dass eine gesetzte Nachfrist mindestens 4 Wochen betragen muss, wobei diese nicht die vereinbarte und im Angebot benannte Lieferzeit verkürzen darf.

Für ein Einheiten- oder Komponentenzertifikat oder für einzelne Dienstleistungen im Einzelnachweisverfahren ist der Aufwand entsprechend größer, weshalb die gesetzte Nachreichfrist mindestens 15 Wochen betragen muss, wobei diese nicht die vereinbarte und im Angebot benannte Lieferzeit verkürzen darf.

H Erfüllungsort – Gerichtsstand – Anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Auftrag ergebenden Verpflichtungen ist der Sitz der M.O.E., soweit sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt.

2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das zuständige Gericht am Sitz der M.O.E. Die M.O.E. ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

3. Für die Durchführung des Auftrages und aller sich aus oder im Zusammenhang mit dem Auftrag ergebenden Ansprüche gilt deutsches Recht.

Gültig ab 01.02.2024

© Copyright Moeller Operating Engineering GmbH